

GRUPPE IM RAT DER STADT LAATZEN
SPD-GRÜNE-LINKE-FAULL-SCHEIBE

Antrag
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz,
Feuerschutz

Drucksachen-Nr.: 2020/153/1

am 28.09.2020

TOP:

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen
- Antrag der Gruppe SPD-Grüne-Linke-Faull-Scheibe im Rat

06.09.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, den Gremien folgenden Antrag vorzulegen:

Antrag:

Der Rat beschließt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen entsprechend der Vorlage 2020/153 mit diesen Änderungen:

1. § 5 Abs. 2 soll wie folgt gefasst werden:

„Auf Antrag ist Hilfe zu gewähren,

- wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen finanziellen Aufwand möglich ist und für den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde,
- und wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang von dem/der Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden können.

Pro Einzelfall trägt der/die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Selbstbehalt von 300 € (Bagatellgrenze).“

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Die Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen wird innerhalb von drei Monaten schriftlich erteilt und ergeht kostenfrei.“

3.§ 8 Abs. 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der /die Antragsteller/in auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen dieses möglich ist, so hat er/sie eine Ersatzzahlung an die Stadt Laatzen zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, beträgt bei einem Mindeststammumfang von

- a) 20-25 cm 800,00 €
- b) 18-20 cm 600,00 €
- c) 16-18 cm 400,00 €
- d) 14-16 cm 300,00 €
- e) 12-14 cm 200,00 €

und je anzupflanzendem Strauch 50,00 €, wobei in diesen Pauschalen jeweils der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege enthalten sind. Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 1,5.

Begründung:

Mit diesen Änderungen würden wir der mit der Vorlage 2020/153 vorgelegten Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen zustimmen.

Bernd Stuckenberg